



Nutzungsreglement der Bürgergemeinde Wimmis

Genehmigt am 10.06.2024

Gültig ab 01.07.2024

Allgemeines

Soweit in diesem Reglement für die Bezeichnung von Personen nur die männliche Form verwendet wird, sind darunter auch die Frauen zu verstehen.

Grundsatz	Art. 1 ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Wimmis. ² Es soll insbesondere gewährleistet, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.
Nutzungsjahr	Art. 2 Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
Anmeldung	Art. 3 ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres Burgerverwaltung mit. ² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung	Art. 4 Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres a) das Bürgerrecht der Burgergemeinde Wimmis besitzt, b) das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, c) seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat. d) zwar auswärts wohnt, jedoch pflegebedürftig ist und die Schriften in Wimmis eingelegt hat.
Verlust der Nutzung	Art. 5 ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer a) stirbt, b) aus der Gemeinde wegzieht, c) das Bürgerrecht aufgibt, d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet. ² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.
Doppelnutzung	Art. 6 Ist auch der Ehemann Burger, ergibt sich für das Ehepaar eine Doppelnutzung.

Nutzungsarten

Barnutzen

Art. 7 ¹ Der Burgerrat legt fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.

² Ein Barnutzen darf pro anspruchsberechtigte Person und Jahr max. CHF 300.00 betragen. Die Gesamtsumme des ausgerichteten Barnutzens darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

Pachtland

Art. 8 ¹ Der Burgerrat verpachtet das Burgerland an die in der Gemeinde wohnhaften Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen.

² Er berücksichtigt nach Möglichkeit nur Personen, welche

- a) ihr Einkommen zu mindestens fünfzig Prozent mit dem von ihnen geführten Landwirtschaftsbetrieb erzielen,
- b) das 65. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und
- c) nicht eigenes Kulturland verkaufen oder weiterverpachten.

³ Die Höhe der Pachtzinse wird durch den Burgerrat festgelegt. Für Unterpacht ist die schriftliche Zustimmung des Burgerrates einzuholen.

⁴ Allfällig entstandene Ertragsausfälle werden direkt vom Verursacher an den Pächter überwiesen.

Reihenfolge der Ansprecherinnen und Ansprecher

Art. 9 ¹ Der Burgerrat verpachtet freiwerdendes Burgerland vorab an Bürgerinnen und Bürger.

² Die mit einer Bürgerin oder einem Bürger verheirateten Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen, sind den Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt.

³ Bleiben landwirtschaftliche Parzellen übrig, hat der Burgerrat die Möglichkeit, diese öffentlich auszuschreiben und frei zu verpachten.

Pachtverträge

Art. 10 ¹ Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von sechs Jahren ab. In Ausnahmefällen kann der Burgerrat auch länger oder kürzer dauernde Pachtverträge abschliessen. (Dies nach Rücksprache und mit Verfügung durch das Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, LANAT.)

² Der Burgerrat sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.

³ Bei schlechter Bewirtschaftung des Grundstückes hat der Burgerrat die Kompetenz, dem Pächter den Pachtvertrag zu kündigen.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 11 Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2024 in Kraft.

Aufhebung bestehender
Vorschriften

Art. 12 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 29. Dezember 2005, aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 10. Juni 2024 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Wimmis

Der Präsident:



Beat Meier

Die Sekretärin:



Daniela Buzzoni

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Sekretärin der Burgergemeinde Wimmis bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 2. Mai 2024 bis am 10. Juni 2024 [während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Einwohnergemeinde Wimmis öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Wimmis, 10. Juni 2024

Die Sekretärin:



Daniela Buzzoni